

Dr. Gottschall für die Fraktion der DSU:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Beide Anträge sind wie die meisten Regelungen, die wir hier zu behandeln haben, äußerst wichtig und dringlich. Demzufolge besteht ein großer Handlungsbedarf, und die Fraktion der DSU stimmt den Überweisungsvorschlägen des Präsidiums zu. Erlauben Sie mir, ein paar Hinweise für die Arbeit in den Ausschüssen zu geben.

Im § 1 Abs. 2 des Jugendhilfeorganisationsgesetzes wird davon gesprochen, daß über die Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht. Ich glaube, das hatten wir zur Genüge, und ich glaube auch, daß der Staat die Eltern bei der Bewältigung ihrer Erziehungsaufgaben lediglich unterstützen kann, indem er umfangreiche Freizeitangebote macht, wie im Sportsektor, im kulturellen Sektor, bei Kinderspielplätzen und dergleichen mehr. Ich könnte mir vorstellen, daß dieser Absatz eine andere Formulierung erhalten könnte, wie zum Beispiel:

„Die Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht, aber auch die elterliche Pflicht, der sie unbeeinflusst von der staatlichen Gemeinschaft nachzugehen haben. In Fällen, wo es den Eltern nicht oder nur teilweise möglich ist, die Kinder zu erziehen, soll der Staat diese Pflicht übernehmen.“

Ein weiterer Punkt zum § 3, wo von der freien und öffentlichen Jugendhilfe die Rede ist, ist zu bemerken, daß in diesem Paragraphen keine konkrete Abgrenzung von verschiedenen Teilbereichen und Teilaufgaben besteht, sondern Inhalte, Methoden und Arbeitsformen in einem abgehandelt werden, ohne konkret zu werden.

Zum § 7, dem Jugendwohlfahrtsausschuß, stimme ich inhaltlich voll zu. Hier sind die Kompetenzen eindeutig geregelt und eine klare Zielstellung sowie Beschlußrecht, Verfahrensweise bei Beschlußfassung und die Zielgruppe der Arbeit eindeutig definiert.

Beim §8, Mitarbeiter und Fortbildung, erscheint mir die Definition „Fachkräfte“ zu unklar umrissen zu sein. Weiterhin ist in Absatz 3 dieses Paragraphen „Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe - ehrenamtliche Tätigkeit“ zu bemerken, daß in keinem Satz dieses Papiers von kirchlichen Einrichtungen die Rede ist, die in der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik einen sehr hohen Stellenwert einnehmen.

Der § 10 beinhaltet Sachzwänge, in denen Voraussetzungen für freie Jugendhilfe erfüllt werden müssen, die nach diesen fünf Punkten Auslegungssache sein können und damit die freie Jugendhilfe in die Abhängigkeit der öffentlichen Jugendhilfe zurückführt.

Und nun noch zum Antrag des Ausschusses Jugend und Sport. In der Begründung ist zu lesen, daß die derzeitigen Leiter und Stellvertreter hinsichtlich ihrer pädagogischen Qualifikation und Fähigkeiten zu überprüfen sind. Das reicht nicht aus. Sie sind zu verpflichten, in ihrem Erziehungsprozeß parteineutral aufzutreten, denn es gibt derzeit bereits Beschwerden über die Art und Weise der Erziehung von Kindern in Jugendheimen, in denen parteipolitische Interessen der Leiter und Stellvertreter (der noch amtierenden) verschiedener Jugendheime eine Rolle spielen und diese den Kindern nahegebracht bzw. suggeriert werden.

Deshalb ist bei der Neuausschreibung, die ja vorgesehen ist, der kommunalen Öffentlichkeit nicht nur ein Mitspracherecht einzuräumen, sondern es ist eine Kommission zu bilden, die die Auswahl vornimmt und die zu besetzenden Stellen auch mit den dafür geeigneten Kräften besetzt. Vielleicht sollten diese Hinweise im Ausschuß berücksichtigt werden. - Ich danke Ihnen.

Stellvertreter der Präsidentin Helm :

Ich danke dem Abgeordneten. Von der Fraktion Die Liberalen hat das Wort der Abgeordnete Wöstenberg.

Dr. Wöstenberg für die Fraktion Die Liberalen:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Jugendhilferecht ist eine der wichtigsten Rechtsmaterien, die von der Volkskammer neu zu regeln ist. Es geht darum, ein modernes Jugendhilferecht zu schaffen, das der neuen gesellschaftlichen Dimension entspricht und mit sozialistischen Erziehungsvorstellungen aufräumt. Das vorliegende Organisationshilfegesetz stellt eine dürftige Übergangsregelung dar. An ein Jugendhilfegesetz sind höhere Anforderungen zu stellen, denn jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Nun zu dem vorliegenden Gesetzentwurf. Im § 3 Absatz 2 wird eine Weichenstellung vorgenommen, die unakzeptabel ist. Es wird nämlich den Ländern und Kommunen überlassen, in eigener Verantwortung Inhalt und Umfang der durch die Jugendhilfe zu erbringenden Leistungen zu bestimmen. Es ist Grundsatz liberaler Politik, dem Gesamtstaat nur so viel Kompetenz einzuräumen, wie unbedingt erforderlich ist. Insbesondere darf grundsätzlich der Spielraum der Selbstverwaltung nicht ohne Not eingeengt werden. Hier geht es darum, einen einheitlichen Leistungsstandard der Jugendhilfe und einheitliche Mindestanforderungen im Hinblick auf die Leistungen festzulegen. Es kann nicht angehen, daß man Jugendlichen in Dresden andere Leistungen zukommen läßt als in Schwerin, weil die Länder Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern und die Kommunen unterschiedliche Maßstäbe an die Jugendhilfe anlegen, vielleicht auch in Abhängigkeit von ihrer Kassenlage. Infolgedessen ist es unumgänglich, § 3 Abs. 2 auf Seite 2 zu streichen und das neu zu fassende Gesetz hinsichtlich seiner materiellen Leistungen im einzelnen auszugestalten. Dabei sind künftig schwerpunktmäßig folgende Bereiche zu regeln: die Verstärkung der allgemeinen Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit; die Verbesserung der Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie; die Verbesserung der Hilfen für Familien in besonderen Lebenslagen; die Verbesserung der Tagesbetreuung von Kindern durch die Festlegung von Grundsätzen, die landesrechtlich zu verwirklichen sind; die gesetzliche Verankerung ambulanter und teilstationärer Erziehungshilfen neben den klassischen Formen der Pflegefamilie und Heimerziehung; die Verbesserung der Hilfe für Volljährige; die vorrangige Zuordnung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher zur Jugendhilfe und die Stärkung des Funktionsschutzes freier Träger durch frühzeitige Beteiligung an der Jugendhilfeplanung.

Bei den genannten Leistungsbereichen ist aus liberaler Sicht darauf zu achten, daß bei deren Ausgestaltung nicht in allen Fällen Rechtsansprüche auf Leistungen festgelegt werden und damit ein Anspruchsdenken der Bürger provoziert wird. Für Liberale gilt im gesamten liberalen Bereich der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Nur wenn die familiäre Situation, insbesondere vom Materiellen her, es unbedingt erforderlich macht, hat die öffentliche Hand mit ihren Leistungen voll einzutreten.

Darüber hinaus ist es dringend erforderlich, im Gesetz Ausführungen zum Geltungsbereich und zu den Begriffsbestimmungen zu machen. Immerhin geht es nicht an, daß in einem Jugendhilferecht nicht einmal ordentlich definiert ist, wer Kind, Jugendlicher, Volljähriger, junger Mensch ist.

(Schwacher Beifall)

Auf den überholten Begriff „Jugendwohlfahrtsausschuß“ sollte durchgehend zugunsten von „Jugendhilfeausschuß“ verzichtet werden.

(Beifall)

Unangenehm fällt auf, daß die öffentliche Jugendhilfe vor die freie gestellt wird. Zwar kommt in § 4 Abs. 2 der Grundsatz der Subsidiarität zum Ausdruck, wird aber im Gesetzentwurf nicht durchgehalten. Träger der freien Jugendhilfe werden nur subsidiär tätig, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. § 3 Abs. 3 ist daher ersatzlos zu streichen.

Begrüßt wird, daß nur Kreise und kreisfreie Städte als Träger der Jugendhilfe vorgesehen sind. Es muß ausdrücklich vor der